

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Bistum Mainz

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

Tel 0 61 31 - 253-110
Fax 0 61 31 - 253-554

generalvikar@bistum-mainz.de
www.bistum-mainz.de

Mainz, 23.11.2021

Dienstanweisung des Generalvikars – Stand 23.11.2021

Regelungen nur für die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderliche Organisation – Gültig ab 24.11.2021 bis auf Widerruf. Die Regelungen der Dienstanweisung vom 16.09.2021 werden aufgehoben.

1. Zur ausreichenden Minimierung des Ansteckungsrisikos an SARS-CoV-2 gelten im Bistum Mainz folgende Grundsätze:
 - a. Verbreitung und Konzentration des Virus durch Impfungen, Tests sowie Anwesenheits- und Teilnahmebeschränkungen minimieren.
 - b. Übertragungsweg über die Luft durch Abstand zwischen den Personen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und ausreichendes Lüften von geschlossenen Räumen unterbrechen.
 - c. Übertragungsweg über die Hände durch Händehygiene unterbrechen.

2. SARS-CoV-2-Tests werden im Bistum Mainz als zusätzliche, ergänzende Schutzmaßnahmen eingesetzt. Tests für Mitarbeitende in Schulen und Kindertagesstätten werden nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der Länder im Sinne der Ziffer 15 angeboten. Allen weiteren Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, werden Selbsttests (Antigen-Schnelltests zur Laienanwendung) wie folgt angeboten:
 - a. Das Angebot erfolgt zweimal pro Kalenderwoche.
 - b. Das Angebot und die Organisation erfolgt durch die Verantwortungsträger nach Ziffer 4.
 - c. Es besteht keine Verpflichtung für die Mitarbeitenden, das Testangebot wahrzunehmen und somit auch keine Nachweispflicht für die Testdurchführung und das Testergebnis. Die 3G-Nachweispflicht in Arbeitsstätten nach den Ziffern 7 und 11 bleibt davon unberührt. Lediglich der Nachweis über die Beschaffung der Tests ist bis zur durch den Gesetzgeber vorgegebenen Frist aufzubewahren.
 - d. Eine flächendeckende, zentrale Beschaffung ist aus Gründen der Bedarfsermittlung und logistischen Verteilung nicht zielführend. Es wird daher an Kooperationen mit ortsansässigen Anbietern wie z.B. Apotheken verwiesen. Darüber hinaus können durch die Verantwortungsträger bei der Bischöflichen Kanzlei Kontaktdaten von Anbietern abgefragt werden, die zugelassene Selbsttests zu wirtschaftlichen Preisen verfügbar haben.

- e. Die angebotenen Selbsttests müssen über eine Zulassung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) verfügen.¹ Bei der Beschaffung über Apotheken oder die von der Bischöflichen Kanzlei empfohlenen Anbieter ist von einer solchen Zulassung auszugehen.
 - f. Rechnungen (subsidiär) gehen zu Lasten des Haushaltes der jeweiligen Organisationseinheit.
3. Welche Aktivitäten erlaubt sind und welche Anforderungen eingehalten werden müssen, ergibt sich aus dem Infektionsschutzgesetz, den jeweiligen Landesverordnungen in den aktuellen Fassungen und ggf. gebietsbezogenen Vorgaben der Landkreise und kreisfreien Städte. Für Beschäftigte und Ehrenamtliche mit gesetzlichem Unfallversicherungsschutz gilt zudem die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.
4. Die Verantwortungsträger im Bistum Mainz haben zu organisieren und zu überwachen, dass die Anforderungen aus 3. eingehalten werden. Die Erstellung und Fortschreibung von Hygienekonzepten ist zwingende Voraussetzung, dass Aktivitäten stattfinden können. Mittelfristig ist es erforderlich und sinnvoll, die Hygienekonzepte in die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen zu überführen. Die haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten sind über die Gefährdungen und Maßnahmen der aktuellen Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen zu unterweisen. Die Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen sind bei Aufforderung dem Generalvikar und den kommunalen Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Die Verantwortungsträger sind insbesondere:

- a. im Bischöflichen Ordinariat und dessen Außenstellen, in den Diözesaneinrichtungen und in den Schulen die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten
 - b. in den Kirchengemeinden die Pfarrer und die Verwaltungsräte
 - c. in den Kindertageseinrichtungen die Pfarrer, die Verwaltungsräte sowie die Geschäftsträger
 - d. in den kirchlichen Verbänden und Vereinen die entsprechenden Vorstände und Leitungen
5. Vorlagen für Hygienekonzepte mit den Anforderungen dieser Dienstanweisung werden von der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Verfügung gestellt unter <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>. Diese können wie „Checklisten“ angewendet werden und erfüllen zugleich den Anspruch eines Hygienekonzeptes und einer Gefährdungsbeurteilung für die Übergangszeit der Pandemie. Folgende Planungshilfen stehen aktuell zur Verfügung:
- a. Bürobetrieb inkl. Sitzungen, Publikumsverkehr und Dienstfahrten
 - b. Bildungsveranstaltungen
 - c. Beherbergung und Gastronomie
 - d. Kinder- und Jugendarbeit
 - e. Musik
 - f. Zusammenkünfte und Veranstaltungen
 - g. Kindertageseinrichtungen
 - h. Gottesdienste

¹ BfArM - Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 - Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Selbsttests“), deren Inverkehrbringen ohne CE-Kennzeichnung vom BfArM nach §11 Abs.1 MPG derzeit befristet zugelassen wird (Sonderzulassung des BfArM)

Es sind unter dem Link auch weitere Arbeitshilfen und Vorlagen für die Corona-Organisation zu finden, wie z.B. Aushänge für Arbeitsstätten und Vorlagen zur Dokumentation der 3G-Nachweise in Arbeitsstätten. Für Kindertageseinrichtungen werden Arbeitshilfen und Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen im Ordner „Arbeit und Gesundheit“ des CariNet bereitgestellt, für das Bischöfliche Ordinariat zusätzlich unter M:\ALLGEMEIN\Arbeitssicherheit Gesundheitsschutz\Corona-SARS-CoV-2. Wenn die Landesverordnungen eine Kontaktnachverfolgbarkeit vorschreiben, wird dem unter der Einhaltung des Datenschutzes nach KDG nachgekommen. Die Teilnehmer müssen informiert werden, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Entsprechende Vorlagen sind unter <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/> zu finden.

6. Vermietungen in Pfarrheimen sind möglich, jedoch unter der Berücksichtigung der jeweiligen Situation und der geplanten Aktivitäten des Mieters gut abzuwägen. Bitte beachten Sie hierzu die Hilfestellung der Rechtsabteilung: <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>. Sie finden dort auch das Muster für Zusatzvereinbarungen von Miet- und Nutzerverträgen.

Arbeitsstätten inkl. Bürobetrieb, Sitzungen², Publikumsverkehr und Dienstfahrten

7. Die Tätigkeiten in den Arbeitsstätten des Bistums Mainz sind durch die Verantwortlichen nach Ziffer 4 nach den folgenden Regeln für Arbeitsstätten zu organisieren:
 - a. Das Betreten der Arbeitsstätten ist nur für Personen möglich, die einen 3G-Nachweis dauerhaft mit sich führen und diesen der verantwortlichen Personen zur Kontrolle vorlegt haben.
 - b. Ein Betreten ist nur für Personen möglich, die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten.
 - c. Es ist eine Maske zu tragen, die mindestens den Anforderungen einer medizinischen Gesichtsmaske entspricht, wenn Mindestabstände kurzweilig unterschritten werden könnten.
 - d. Hände sind regelmäßig, insbesondere beim Betreten des Gebäudes, nach Toilettengängen, nach dem Benutzen von Gemeinschaftseinrichtungen und –Gegenständen, vor dem Essen bzw. der Essenszubereitung und nach Niesen, Schnäuzen und Husten zu waschen, wenn andere Hygieneregeln nichts Anderes vorschreiben. Die Benutzung von Desinfektionsmittel ist dem nachgeordnet und nur dort notwendig, wo keine Möglichkeit zum Händewaschen gegeben ist bzw. dies nicht praktikabel ist.
 - e. Es ist in ein Einwegtaschentuch, wenn nicht griffbereit in die Armbeuge zu husten und zu niesen.
 - f. Die Räume sind regelmäßig im Sinne der Ziffer 6 zu lüften.
8. Den Mitarbeitenden wird angeboten, ihre Tätigkeiten vorzugsweise im Homeoffice auszuführen, wenn dem keine zwingenden betriebsbedingten Gründe im Wege stehen. Die Entscheidung obliegt den Verantwortlichen nach Ziffer 4. Die Gründe sind für mögliche Überprüfungen durch Aufsichtsbehörden in den Hygienekonzepten bzw. Gefährdungsbeurteilungen aktenkundig zu machen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot wiederum anzunehmen, soweit ihrerseits keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

² Gilt auch für Treffen von Gremien wie Kirchenverwaltungsrat und Pfarrgemeinderat

genstehen. Die Gefährdungsbeurteilungen/Hygienekonzepte sind fortlaufend anzupassen. Sie sind darauf ausgelegt, dass ein Ansteckungsrisiko verhindert bzw. ausreichend reduziert wird. Sie haben sich in ihrer Wirksamkeit bewährt und werden fortgeschrieben. Weitere Informationen können den FAQ im Anhang entnommen werden.

9. Dienstreisen und Dienstfahrten können nur angetreten werden, sofern sie nicht in digitaler Form (Video- oder Telefonkonferenz) stattfinden können oder andere dringende Gründe bestehen. Die Genehmigung erfolgt durch die Verantwortlichen nach Ziffer 4. Diese haben auch sicherzustellen, dass für die Dienstreise/Dienstfahrt ein wirksames Hygienekonzept bzw. eine Gefährdungsbeurteilung vorliegt.
10. Konferenzen, Sitzungen und andere dienstliche Zusammenkünfte können nur in Präsenz stattfinden, sofern sie nicht in digitaler Form (Video- oder Telefonkonferenz) stattfinden können oder andere dringende Gründe bestehen. Die Genehmigung erfolgt durch die Verantwortlichen nach Ziffer 4. Diese haben auch sicherzustellen, dass für die Zusammenkunft ein wirksames Hygienekonzept bzw. eine Gefährdungsbeurteilung vorliegt. Bei Fragen zu den erprobten und bestehenden Möglichkeiten von Telefon- oder Videokonferenz melden Sie sich bitte per Email bei unserer EDV-Abteilung (800@bistum-mainz.de).

11. Die Verantwortlichen nach Ziffer 4 stellen sicher, dass nur Personen die Arbeitsstätten betreten, die über einen 3G-Nachweis verfügen. Dies betrifft nicht nur Beschäftigte, sondern auch Besucher und Fremdfirmen, die sich in den Arbeitsstätten aufhalten. Der 3G-Nachweis ist vor Betreten der Arbeitsstätte zu kontrollieren. Die Kontrolle ist unter Wahrung des betrieblichen Datenschutzes zu dokumentieren. Für die Dokumentation stehen Vorlagen zur Verfügung (s. Ziffer 5). Wenn der Genesenennachweis oder der Impfnachweis einmal kontrolliert und diese Kontrolle dokumentiert wurde, können diese Personen mit gültigem Impf- oder Genesenennachweis anschließend grundsätzlich von den täglichen Zugangskontrollen ausgenommen werden. Wenn der 3G-Nachweis in Form von Testnachweisen erbracht wird, ist eine tägliche Kontrolle erforderlich.

Als Testnachweis gilt ausschließlich ein über eine zugelassene Teststelle ausgestelltes Zertifikat.

Eine Organisation der Testnachweise mittels Selbsttests unter Anleitung und Aufsicht in der Arbeitsstätte ist nicht zu leisten. Den Verantwortlichen wird davon abgeraten. Unberührt davon bleiben die Regelungen unter Ziffer 16.

Weitere Informationen können den FAQ im Anhang entnommen werden.

Bildungsveranstaltungen, Beherbergung und Gastronomie, Kinder- und Jugendarbeit (inkl. Kommunion- und Firmvorbereitung), Zusammenkünfte und Veranstaltungen³

12. Eine Durchführung in Präsenz ist unter Einhaltung der geltenden Landesvorschriften möglich, wie sie in der Vorlage aus Ziffer 5 aufbereitet sind. Die Genehmigung erfolgt durch die Verantwortungsträger nach Ziffer 4. Ein aktuelles und umgesetztes Hygienekonzept ist eine zwingende Voraussetzung.

Kirchenmusik

13. Die Anforderung für die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten ergeben sich aus der Anordnung zur Feier der Liturgie in ihrer aktuellsten Fassung und sind in der Planungshilfe nach Ziffer 5 aufbereitet.

³ z.B. Treffen von Gruppen und Kreisen, Pfarrfeste, Konzerte, Theateraufführungen etc.

14. Musikalische Veranstaltungen wie z.B. Konzerte richten sich nach den Vorgaben für Veranstaltungen.
15. Musikunterricht und -proben können unter Einhaltung der geltenden Landesvorschriften durchgeführt werden, die in den Vorlagen aus Ziffer 5 mit dem Institut für Kirchenmusik aufbereitet sind. Die Genehmigung erfolgt durch die Verantwortungsträger nach Ziffer 4. Ein aktuelles und umgesetztes Hygienekonzept ist eine zwingende Voraussetzung.

Schulen und Kindertageseinrichtungen

16. Die Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen erfolgen durch die jeweiligen Fachdezernate. Für Kindertageseinrichtungen steht nach Ziffer 5 eine Muster-Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 zur Verfügung.

Gottesdienste, Liturgie, Seelsorge

17. Für die Feier von Gottesdiensten gilt die „Anordnung zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Pandemie im Bistum Mainz“ in der aktuellen Fassung. Diese ist in der Vorlage nach Ziffer 5 aufbereitet.
18. Nach wie vor sollten auch geistliche Anregungen zu den Sonntagen und spirituelle Impulse durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger ihren Gemeinden auf den verschiedenen medialen Kanälen zur Verfügung gestellt werden.
19. Für Krankenkommunion sowie Krankensalbung ist eine besondere eigenverantwortliche Entscheidung der Seelsorgerinnen und Seelsorger gefordert. Grundsätzlich sind sie möglich. Ich vertraue auf das kluge Abwägen aller Beteiligten.
Ein Hinweis zu den Hygienevorschriften: Bitte achten Sie darauf, unmittelbar vor und nach der Salbung mit dem Öl bzw. der Spendung der Kommunion, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Für diesen Dienst und alle seelsorgerischen Tätigkeiten, für die eine körperliche Nähe unabdingbar ist, ist einer Atemschutzmaske im Standard FFP-2 zu tragen.
20. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine Unterweisung erhalten haben und über geeignete Schutzausrüstung verfügen. Für Rückfragen hierzu melden Sie sich bitte im Seelsorgedezernat.
21. Für Ruhestandsgeistliche steht einem wohlüberlegten Einsatz unter den üblichen Hygieneauflagen von zweifach geimpften Ruhestandsgeistlichen in der Seelsorge nichts entgegen. Ich bitte die Ruhestandsgeistlichen und die Verantwortlichen vor Ort abzuwägen, wie und in welchem Bereich ein Einsatz in der Seelsorge verantwortet werden kann.
22. Obwohl wieder öffentliche Gottesdienste möglich sind, besteht in den Pfarreien weiterhin das Bedürfnis, zusätzlich öffentliche Gottesdienste im Internet live zu streamen. Streaming von Gottesdiensten. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat das vereinfachte Anzeigeverfahren für Live-Streaming-Angebote angesichts der andauernden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Länder bis auf Weiteres verlängert. Auf den Internetseiten der Medienanstalten ist ein Merkblatt zum vereinfachten Anzeigeverfahren zu finden. Der entsprechende Link zum Merkblatt der Medienanstalten Rheinland-Pfalz und Hessen findet sich auf der Internetseite des Bistums Mainz bistummainz.de/corona.

Regelung zu Internetübertragungen von Gottesdiensten und liturgischen Feiern. Es hat eine Klärung zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition bzgl. der Übertragung über das Internet gegeben. Es ist nun bis zum 31. Dezember 2022 möglich, Gottesdienste und andere liturgische Feiern über kircheneigene Internetpräsenzen zu übertragen. Es ist dabei unerheblich, ob der Gottesdienst bzw. die liturgische Feier zeitgleich über einen Stream oder auch zeitversetzt durch späteren Abruf übertragen werden soll. Für beide Übertragungsvarianten sind die Rechte eingeholt.

Dazu wurde zunächst die Vereinbarung mit der GEMA zur Abdeckung der Nutzung von noch urheberrechtlich geschützten Werken der Musik in Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern verlängert. Die Vereinbarung erfasst das Live-Streamen über das Internet, die Aufnahme auf Audioträger, um diese an die Gläubigen in der Pfarrei bzw. Gemeinde kostenfrei zu verteilen und schließlich auch die Aufnahme auf CD, MP3 oder andere Träger oder auch auf Internetportale (YouTube, Facebook usw.) zum Abspielen der Musikstücke während eines Gottesdienstes oder einer anderen liturgischen Feier, die beispielsweise unter freiem Himmel oder in großen Hallen, in denen die Hygienekonzepte eingehalten werden können, stattfinden.

Mit der VG Musikedition ist eine Vereinbarung ebenfalls bis 31. Dezember 2022 getroffen worden. Der Pauschalvertrag zwischen der VG Musikedition und dem VDD wird danach dahingehend erweitert, dass die Berechtigten ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 das Recht erhalten, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten über das Internet den Gläubigen zu Verfügung zu stellen. Eine zeitliche Beschränkung (vorher 72 Std.) für ein Belassen der Liedtexte und/oder -noten besteht nicht weiter. Weitere rechtlichen Vorgaben und Regelungen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter folgender Adresse: <https://bistummainz.de/glaube/gottesdienste/gottesdienste-uebersicht/>

Anlage: FAQ zu Homeoffice und 3G-Nachweis in Arbeitsstätten

Welche Gründe sprechen gegen ein Angebot von Homeoffice durch den Verantwortlichen?

Viele Tätigkeiten, wie z.B. handwerkliche Arbeiten, lassen eine Ausführung im Homeoffice nicht zu. Auch in anderen Bereichen können betriebstechnische Gründe vorliegen, die gegen eine Verlagerung ins Homeoffice sprechen. Dies kann zum Beispiel in Betracht kommen, wenn die Betriebsabläufe sonst erheblich eingeschränkt würden oder gar nicht aufrechterhalten werden könnten. Ggf. können auch besondere Anforderungen des Betriebsdatenschutzes und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen gegen die Ausführung von Tätigkeiten im Homeoffice sprechen.

Welche Gründe sprechen gegen eine Annahme des Angebotes von Homeoffice durch Beschäftigte?

Beschäftigte sind grundsätzlich verpflichtet, ein vom Arbeitgeber unterbreitetes Angebot zur Arbeit im Homeoffice anzunehmen, sofern ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Dies können z.B. mangelnde räumliche und technische Gegebenheiten in der Wohnung des Beschäftigten sein. Es genügt eine formlose Mitteilung des Beschäftigten, dass seine persönlichen Umstände Homeoffice nicht zulassen.

Was fällt unter den Begriff Arbeitsstätte?

Arbeitsstätten sind in § 2 Absatz 1 und 2 der Arbeitsstättenverordnung definiert. Arbeitsstätten sind demnach

- Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden auf dem Gelände eines Betriebes,
- Orte im Freien auf dem Gelände eines Betriebes,
- Orte auf Baustellen, sofern sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind.
- Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte.

Nicht zu den Arbeitsstätten im Sinne des § 28b IfSG gehören z.B. Arbeitsplätze im Home-office, in Fahrzeugen oder in Verkehrsmitteln.

Welche Personen fallen unter den Begriff „Beschäftigte“?

Mit dem Begriff "Beschäftigte" sind alle Personen gemeint, die nach § 2 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes als solche definiert werden. Beschäftigte sind:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
- arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
- Beamtinnen und Beamte,
- Richterinnen und Richter,
- Soldatinnen und Soldaten,
- die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Menschen mit Behinderungen.

Auch Ehrenamtliche, die z.B. im Auftrag von Kirchengemeinden oder Verbänden tätig werden, sind als Beschäftigte anzusehen.

Wer führt die Kontrollen der 3G-Nachweise in den Arbeitsstätten durch?

Die Verantwortlichen sind nach Ziffer 4 der Dienstanweisung des Generalvikars im Bistum Mainz für die Überprüfung der 3G-Nachweise vor dem Betreten der Arbeitsstätten zuständig. Sie können unter Beachtung der Anforderungen an den Beschäftigtendatenschutz die Kontrolle auch an geeignete Beschäftigte oder Dritte delegieren.

Welchen Umfang haben die Kontrollen zu haben und wie können sie dokumentiert werden?

Der Schwerpunkt der Kontrollen liegt auf der Gültigkeit der Nachweise. Für nicht Geimpfte bzw. nicht Genesene ist eine tägliche Überprüfung ihres negativen Teststatus Voraussetzung für den Zugang zur Arbeitsstätte. Art und Umfang der einzusetzenden Kontrollinstrumente und -verfahren sind nicht festgelegt.

Es ist genesenen oder geimpften Beschäftigten weiterhin freigestellt, auch aktuelle Testnachweise anstelle von Impf- oder Genesenennachweisen mitzuführen und bei Zugangskontrollen des Arbeitgebers vorzulegen.

Um dem Grundsatz der Datenminimierung nach KDG zu genügen, reicht es aus, am jeweiligen Kontrolltag den Vor- und Zunamen der Beschäftigten auf einer Liste „abzuhaken“, wenn der jeweilige Nachweis durch den Beschäftigten erbracht worden ist.

Bei geimpften Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für genesene Personen. Hier ist jedoch zusätzlich darauf zu achten, dass bei Ablauf des Genesenstatus vor dem 19.März 2022 von den jeweiligen Personen entweder einmalig ein Impfnachweis oder arbeitstäglich ein Testnachweis vorzulegen ist. Daher ist es ratsam, zusätzlich auch das Ablaufdatum von Genesenennachweisen zu dokumentieren.

Müssen Beschäftigte für Testkosten aufkommen?

Beschäftigte haben eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise vorlegen können. Beschäftigte und Arbeitgeber können hierfür die kostenfreien Bürgertests oder Testangebote des Arbeitgebers in Anspruch nehmen, zu denen diese aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung oder anderer Rechtsnormen verpflichtet sind, wenn diese unter Aufsicht durchgeführt werden. Die zusätzlichen Bestimmungen des § 28b Abs. 2 IfSG sind zu beachten.

Ein Anspruch der Beschäftigten, dass der Arbeitgeber im Rahmen seiner Testangebotspflicht gemäß § 4 SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung Testungen anbietet, die die Anforderungen des § 28b Abs.1 IFSG erfüllen, besteht nicht.